

RA Richter, Ernst-Thälmann-Straße 4, 15732 Schulzendorf

Der Schulzendorfer  
Herrn Michael Wolff  
Kölner Straße 60  
15732 Schulzendorf

28.10.2011

**Bitte stets angeben:**

**Z-85/11-RR1**

per Einschreiben

### **Gemeinde Schulzendorf u. a. ./ Der Schulzendorfer**

Sehr geehrter Herr Wolff,

unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht zeige ich die anwaltliche Vertretung der Gemeinde Schulzendorf und deren Mitarbeiterin, Frau Angelika Schultz, an.

Unter der URL <http://www.schulzendorfer.de> betreiben Sie ein Internetforum. Dort haben Sie im Anschluss an Ihren Beitrag vom 4. Oktober 2011 zum Thema „Straßenbau: Es stimmt tatsächlich! – Die Einfahrten könnten um ein Drittel günstiger sein.“ weitere 22 Beiträge namentlich nicht benannter Autoren veröffentlicht, die das Thema Straßenbau in Schulzendorf zum Inhalt haben.

In den Beiträgen

- Nr. 17 (Anwohner Kölner Straße on 17. Oktober 2011 at 07:32),
- Nr. 20 (S. Janke on 17. Oktober 2011 at 09:27),
- Nr. 21 (Fam. glücklich on 17. Oktober 2011 at 17:14) und
- Nr. 22 (Anwohner Kölner Straße on 20. Oktober 2011 at 06:46)

werden u. a. der Name und die Funktion meiner Mandantin, Frau Angelika Schultz, genannt, die in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten gegenüber der Gemeinde Schulzendorf mit der Sache Straßenausbau befasst ist.

Darüber hinaus finden sich in den Beiträgen Nr. 20 und 21 folgende, von Ihnen veröffentlichte Äußerungen:

„... Frau Schultz, war das nicht die Frau die bei Heyder gearbeitet hat und als sie dann auf dem Bauamt arbeitete hat sich für dieses Büro als Planer ausgesprochen hat? ...“

„... Richtig, Frau Schultz war bei der Heyder Consulting GmbH Amtsleiterin der Kaffeestube ...“

Die in den vorbezeichneten Beiträgen aufgestellten und verbreiteten Behauptungen, meine Mandantin habe sich als sie dann auf dem Bauamt arbeitete, sich für dieses Büro als Planer ausgesprochen und sie sei bei der Heyder Consulting GmbH Amtsleiterin der Kaffeestube gewesen, entsprechen nicht den Tatsachen. Zudem sind diese Behauptungen in einem Ton verfasst, der erheblich geeignet ist, meine Mandantin verächtlich zu machen.

Die Äußerungen verletzen sowohl Frau Schultz als auch die Gemeinde Schulzendorf in ihren durch §§ 823, 824, 1004 analog BGB geschützten Rechten, namentlich in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, und sind daher unterlassungsfähig. Die Gemeinde Schulzendorf als juristische Person des öffentlichen Rechts erfährt nicht nur bei Äußerungen über die Gemeinde selbst und über den Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde einen Schutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegen unwahre Tatsachenbehauptungen. Dieser Schutz gilt auch bei Äußerungen über ihre Mitarbeiter, die in Ausübung von gemeindlichen Aufgaben tätig sind.

Darüber hinaus verletzt auch die Verbreitung des Namens und der Funktion meiner Mandantin, Frau Angelika Schultz, deren Persönlichkeitsrecht. Bei der vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung überwiegt das Interesse meiner Mandantin, ihre von der Gemeinde Schulzendorf übertragenen Aufgaben ohne Beeinträchtigung ordnungsgemäß wahrzunehmen. Diese Aufgabenwahrnehmung ist nicht gewährleistet, wenn sich meine Mandantin als Mitarbeiterin der Gemeinde Schulzendorf auch im privaten Bereich einem unangemessenen Rechtfertigungsdruck ausgesetzt sehen müsste (vgl. insoweit LG München I, Urteil vom 19. November 2009 – Az.: 35 O 9639/09).

Als Betreiber des Internetforums unterliegen Sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH MMR 2004, 668, 671) auch der Störerhaftung für fremde Beitragsinhalte, die Sie sich nicht zu eigen gemacht haben. Der Forumsbetreiber kann deshalb auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes beiträgt und dabei ihm obliegende Prüfungspflichten verletzt (vgl. BGH a.a.O.).

Zwar bestehen für den Forumsbetreiber als Diensteanbieter keine allgemeinen Überwachungs- oder Prüfungspflichten, ob rechtswidrige Inhalte überhaupt vorhanden sind. Jedoch trifft den Betreiber eines Forums die Pflicht, ihm bekannt gewordene Beiträge rechtsverletzender Art und rechtsverletzenden Inhaltes unverzüglich zu löschen (vgl. OLG Düsseldorf, MMR 2006, 618).

Vor diesem Hintergrund habe ich Sie namens und im Auftrag meiner Mandanten aufzufordern, die oben genannten Beiträge, insbesondere die Beiträge mit den zitierten Äußerungen, unverzüglich, jedoch spätestens bis zum

**1. November 2011, 15.00 Uhr**

von Ihrem Forum zu entfernen und dies nachzuweisen. Sollten Sie Ihrer Beseitigungsverpflichtung und der damit verbundenen Nachweispflicht nicht innerhalb der Frist

nachkommen, sehe ich mich zur Wahrung der berechtigten Interessen meiner Mandanten gezwungen, ohne weiteres Zuwarten gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Richter  
Rechtsanwalt